

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 92

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Gewehr zu fällen, wurde auch, wenn man mit Gewehr im Arm marschirte, zuerst geschultert und dann erst gefällt; wie man jetzt das Gewehr geschultert trägt, wird in der ersten Bewegung das Gewehr nur gerade aufgerichtet, die zweite Bewegung ist die gleiche, wie nach der alten Art; folglich ist das Ganze einfacher und geschwinder vollzogen, als wenn man zuerst aus der Stellung mit Gewehr im Arm schultern muß und dann erst zum „fällen“ kommt. Wenn man übrigens vor dem Feinde das Gewehr fällt, was erst nahe vor demselben geschehen soll, so werden die Soldaten gewiß aneinander an- und aufschließen, und die Handgriffe nicht so exakt gemacht werden.

Weil man die Handgriffe auf die nothwendigsten beschränken wollte, so ist auch das „Präsentiren“ gestrichen worden, der Respekt und die Achtung vor der Fahne muß den Truppen auf andere Weise beigebracht werden, als nur durch das „Präsentiren“ des Gewehres. Die Ehrenbezeugungen der Schildwachen den Offizieren gegenüber könnten durch einfaches Frontmachen mit geschultertem Gewehr geschehen.

Bei den Kommando-Wörtern ist in dem französischen Reglement nur das umgeändert worden, was im deutschen auch, z. B. beim Schwenken und um aus dem Flankenmarsch die Direktion zu verändern das Kommando „Marsch“, dann um sich aus der Front in die Flanke zu setzen, anstatt zu kommandiren „par le flanc droit etc.“, wird jetzt nur kommandirt „à droite droite etc.“, was gewiß sehr unwesentlich ist.

Für das „Rückwärtsabschwenken“ braucht man soviel Platz als um vorwärts abzuschwenken, und kann sich nöthigenfalls durch rückwärtsmarschiren helfen, um Raum zum vorwärts abzuschwenken zu bekommen.

Das Massencarré wird wohl das zweckmäßigste sein und vor dem Feinde meistens angewendet werden.

Die Aufstellung der Jäger in Klumpen auf den Ecken des Carrés scheint mir dagegen deshalb gefährlich, weil dieselben dem Feuer des Carrés ausgesetzt sind und leicht Unordnungen hervorbringen können.

Der Kommandant einer Brigade ist in seiner Selbstständigkeit durch das Reglement nicht beeinträchtigt, derselbe wird nie seine Bataillone in eine Linie stellen, sondern immer ein zweites Treffen bilden; ob dann sein erstes Treffen aus der Hälfte seiner Bataillone oder aus mehr bestehen, ob er dieselben deponirt oder in Masse formirt aufstellen soll, wird von dem Terrain und davon abhängen, ob er offensiv oder defensiv handeln will. Das Reglement hindert denselben in seiner Thätigkeit durchaus nicht, sondern gibt nur allgemeine Grundregeln und Anleitung, die Ausführung bleibt dem Ermessen des Brigadefeldkommandanten überlassen.

Daß das neue Reglement sehr einfach und leicht zu erlernen ist, davon haben sich doch unsere Waadtländer und Genfer Kameraden letzten Sommer in der Centralschule in Thun überzeugen können; beide Bataillone, welche aus diesen Kantonen dort waren, waren noch nicht nach dem neuen Reglemente instruiert, als sie nach Thun kamen, und übten dasselbe

in Zeit von einer Woche so gut ein, als wenn sie immer nach dem neuen Reglement egerzirt hätten.

Wenn unsere dortigen Kameraden einmal ihr erstes Vorurtheil abgelegt haben, und diejenigen die sie instruiren, ihnen die Zweckmäßigkeit des neuen Reglements begreiflich machen, so werden sie dann gewiß auch wie die große Mehrheit ihrer übrigen Waffenkameraden damit einverstanden sein. Daß das neue Reglement mehr aus dem Deutschen als aus dem Französischen entspringt, scheint dessen Annahme bei unseren welschen Kameraden zu erschweren. Indessen prüfet Alles und behaltet das Beste; es mag kommen woher es will!“

Schweiz.

Aus Genf vernehmen wir, daß der bekannte ungarische General Klapka um das Bürgerrecht des Kantons nachgesucht und dasselbe erhalten habe. Klapka ist daher Schweizer geworden. Wäre es hier nicht am Platze, diesen gewiegten Vegen für unser Wehrwesen zu gewinnen? Klapka galt für einen der befähigsten Generale der ungarischen Armee; vermöge seiner Kapitulation von Komorn wurde er aus dem österreichischen Staatsverband in aller Form entlassen, er zählt daher nicht in die Kategorie der Flüchtlinge, deren Naturalisation der Schweiz unangenehme Folgen zuziehen könnte, obschon man auch in dieser Beziehung nicht zu ängstlich sein sollte; Klapka wird gerne seinem neuen Vaterlande dienen und wahrlich wir bedürfen Generale, die den Krieg gesehen haben. Wir glauben daher nur im Interesse unseres Wehrwesens zu handeln, wenn wir unsere Bundesbehörden bitten, unsern neuen Mitbürger Klapka in die eidg. Generalität aufzunehmen.

— Briefwechsel. Wir zeigen unseren beiden Bernerkorrespondenten an, daß wir wegen Mangel an Raum ihre letzten Einsendungen bis heute nicht veröffentlichen konnten, daß es aber unfehlbar noch vor Neujahr geschieht.

In der Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung ist stets vorrätzig:

Vom Kriege.

Hinterlassenes Werk des Generals
Carl von Clausewitz.

Zweite Auflage.

3 Bände. Geh. Preis: Fr. 26. 70 Cts.

Erzählungen

eines

alten Lambours

von

G. Höfer.

Gehf. Preis: Fr. 1. 50 Cts.

Vorlesungen

über

Die Taktik.

Hinterlassenes Werk des Generals
Gustav von Griesheim.

Gehf. Preis: Fr. 13. 35 Cts.